

## Nach dreißig Jahren kostet Zitat den Job

### Beschwerdeführerin stand 1979 unter Terror-Verdacht vor Gericht

Eine Regionalzeitung – hier eine Lokalausgabe - veröffentlicht unter der Überschrift „Zurückgeblättert – Vor 30 Jahren: Innenstadt droht der Verkehrsinfarkt“ einen publizistischen Rückblick auf das Jahr 1979. In diesem Zusammenhang geht es auch um einen Prozess vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth. In dem Verfahren sollte geklärt werden, ob eine damals 21-jährige und jetzt namentlich genannte Frau eine Terroristin sei. Die Angeklagte, die bereits zwei Jahre lang in Untersuchungshaft gesessen hatte, wurde beim Prozessauftakt nach dem Bericht der Zeitung damals von Anhängern freudig begrüßt. Die Frau beschwert sich beim Presserat über die Berichterstattung, die ihre Persönlichkeitsrechte verletzt habe. Nach dem Erscheinen des Beitrages habe sie ihren Job verloren. Die Chefredaktion der Zeitung nimmt Stellung. Im Rahmen des Rückblicks auf das Jahr 1979 habe der bearbeitende Redakteur im Text die damalige Überschrift „Ist (...) eine gefährliche Terroristin?“ wiederholt. Der Autor habe selbstverständlich nicht geahnt, dass er durch diese alte Überschrift mit der Namensnennung unangenehme Folgen für die Betroffene auslösen könnte. Die Zeitung geht davon aus, dass dies auch nicht passiert sei. Aus Korrespondenzen gehe nämlich hervor, dass die Beschwerdeführerin im täglichen Umgang mit einem anderen Namen angesprochen werde. Es wäre schon ein großer Zufall, wenn jemand die Verbindung zur damaligen Angeklagten erkannt hätte. (2009)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.3, des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte und Resozialisierung) verstoßen. Der Presserat spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus. Richtlinie 8.3 gebietet Zurückhaltung in Fällen, in denen im Anschluss an ein Strafverfahren berichtet wird. Im Interesse der Resozialisierung sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben, es sei denn, ein neues Ereignis schafft einen direkten Bezug zu dem früheren Vorgang. In diesem Fall war es nicht gerechtfertigt, namentlich über die Beschwerdeführerin zu berichten. Die Zeitung habe vielmehr einen 30 Jahre zurückliegenden Vorgang willkürlich aufgegriffen, der damals sicherlich von öffentlichem Interesse war. Heute jedoch ist ein solches Interesse an der identifizierenden Berichterstattung nicht mehr zu erkennen.

(BA2-19/09)

**Aktenzeichen:**BA2-19/09

**Veröffentlicht am:** 01.01.2009

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge